



Schulordnung

Stand Dezember 2009

hibernia schule®

1. Allgemeines

- 1.1 Die Hiberniaschule in Herne ist eine Gesamtschule und Kolleg eigener Art in freier Trägerschaft. Als solche ist sie vom Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. In ihr wird nach der von Rudolf Steiner entwickelten Menschenkunde gearbeitet. Sie ist Mitglied des Bundes der Freien Waldorfschulen.
- 1.2 Als Waldorfschule hat die Hiberniaschule u. a. einen altersspezifisch orientierten Unterricht, der weitgehend in „Epochen“ gegeben wird. Theoretischer, künstlerischer und praktischer Unterricht sind gleichwertig vertreten und entsprechend integriert. Die Zeugnisse enthalten ausführliche Lern- und Entwicklungsbeschreibungen. Es gibt in der Regel kein Sitzenbleiben. Der Übergang in die Berufsfachstufe (11. Klasse) ist leistungsabhängig, u. a. gilt der Nachweis des lückenlosgeführten Werkstattwochenbuches (ab der 7. Klasse), ein erfolversprechendes Arbeitsverhalten. Über eine Aufnahme ins Weiterbildungskolleg entscheidet die Oberstufenkonferenz auf der Grundlage der Aufnahmekriterien unter Berücksichtigung der erreichbaren Abschlüsse.
- 1.3 Der besondere pädagogische Ansatz der Hiberniaschule besteht in der Einbeziehung des praktisch-beruflichen Lernens für die allgemeine Persönlichkeitsbildung. Die Schüler erlangen eine umfassende Bildung, die mit der Qualifikation als Maßschneider/Maßschneiderin, Elektroniker/Elektronikerin Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik, Tischler/Tischlerin, Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin Schwerpunkt: Maschinenbau und Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/Kinderpflegerin und bei hinreichenden Leistungen in den allgemeinbildenden Fächern mit der Fachoberschulreife in der 12. Klasse abgeschlossen wird. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife in das Hibernia-Kolleg (Weiterbildungskolleg der Hiberniaschule) überzuwechseln.
- 1.4 Eine intensive Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist unabdingbarer Bestandteil der pädagogischen Bemühungen der Hiberniaschule (vgl. 4. Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern).
- 1.5 Der Zusammenschluss von Eltern und Lehrern zu einer Schulgemeinschaft findet seinen Ausdruck darin, dass alle Eltern, Lehrer und Kollegiaten, Mitglieder des Schulvereins und der Stiftung der Hiberniaschule sind.
- 1.6 Der Schulverein ist der Träger der Hiberniaschule.

2. Leitung der Schule

- 2.1 Die Schule wird durch das Lehrerkollegium geleitet.
- 2.2 Das Lehrerkollegium der Hiberniaschule versteht sich als eine Gruppe Gleichberechtigter ohne hierarchische Ordnung. So werden die Aufgaben der Schulorganisation und Schulleitung an einzelne, in ihrer Funktion klar umschriebene Ausschüsse auf Zeit delegiert.
- 2.3 Die Schulleitung vertritt die Schule. Alle Mitglieder dieses Ausschusses sind gleichberechtigt. Ein Mitglied ist als Schulleiter/in benannt.

3. Anmeldung und Aufnahme

- 3.1 Die Hiberniaschule nimmt Kinder jeder Religions- und Staatszugehörigkeit auf. Sie ist bestrebt, Kinder aller sozialen Schichten in der Schulgemeinschaft zu vereinen. Es entspricht dem Bildungsplan der Schule, die Kinder grundsätzlich als Lernanfänger in die 1. Klasse und als weitere Option in die dritte 5. Klasse aufzunehmen. Eine spätere Aufnahme in die Schule gilt als Ausnahme.
- 3.2 Bei einem Aufnahmegespräch der Eltern mit beauftragten Vertretern des Lehrerkollegiums wird das Kind vorgestellt. Handelt es sich um ein Kind, das vorher eine andere Schule besucht hat, so sind die Zeugnisse, Arbeiten und Hefte vorzulegen. Die Schule behält sich eine Rücksprache mit den Lehrern der vorher besuchten Schule vor.
- 3.3 Mit der Aufnahme des Kindes in die Schule erfolgt die Aufnahme beider Elternteile bzw. der Erziehungsberechtigten in den Schulverein der Hiberniaschule e. V. und in die Stiftung Hiberniaschule.
- 3.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Lehrerkollegium. Der Bescheid geht den Eltern in der Regel binnen sechs Wochen schriftlich zu. Das Aufnahmeverfahren findet seinen Abschluss durch ein Finanzierungsgespräch mit den Eltern.

So erreichen Sie uns:
Hiberniaschule
Holsterhauser Straße 70
44652 Herne
Tel.: 02325 919-0
Fax.: 02325 919-232
www.hiberniaschule.de
info@hiberniaschule.de



4. Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern

4.1 Klassenelternabende

Die Entwicklung und die pädagogische Situation der Kinder in den verschiedenen Altersstufen werden an den Klassenelternabenden behandelt. Einblicke in verschiedene Unterrichtsgebiete und deren erzieherische Werte verhelfen den Eltern dazu, am Schulleben und an den Interessen der Kinder intensiver teilzunehmen. Die Elternabende werden vom Klassenlehrer einberufen und verantwortlich geleitet. Bei der Auswahl der Gesprächsthemen werden Wünsche der Eltern nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Klassenelternabende finden mindestens zweimal im Jahr statt. An ihnen teilzunehmen, sollten die Eltern im Interesse ihrer Kinder als Verpflichtung empfinden.

4.2 Vertretungen der Klassenelternschaft

Als Verbindungsorgan zwischen Elternschaft und Lehrern und zur Unterstützung der Lehrer werden in jeder Klasse Vertreter der Klassenelternschaft gewählt.

4.3 Der Elternrat fördert als Bindeglied zwischen Elternschaft, Lehrerkollegium und Vorstand die Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft. Er vertritt in der Schulkonferenz die Anliegen der Elternschaft und unterstützt die Arbeit von Lehrerkollegium und Vorstand. Vor wesentlichen, die Eltern allgemein interessierenden Entscheidungen von Lehrerkollegium und Vorstand wird der Elternrat in der Schulkonferenz gehört. Er gibt sich selbst seine Tages- und Geschäftsordnung; weiteres regelt die Mitwirkungsordnung.

4.4 Elternbesuche, Elternsprechstunden und Elternsprechtage

Persönliche Fragen der Eltern und pädagogische Probleme einzelner Schüler können bei Elternbesuchen, in den Elternsprechstunden und am Elternsprechtage im Gespräch mit den Lehrern erörtert werden. Zum Gespräch stehen alle Lehrer zur Verfügung.

4.5 Veranstaltungen

Pädagogische und künstlerische Veranstaltungen und Arbeitskreise wie Monatsfeiern, Schulfeste, Vorträge, Gesprächskreise, Konzert sollten dazu beitragen, den Kontakt zwischen Elternschaft, Schule und Öffentlichkeit zu vertiefen. Elternarbeitskreise wie Instrumentenbau, Eltern-Malkurse, Eurythmie, Chorsingen u. a. geben Eltern und Gästen Gelegenheit zu eigener künstlerischer Betätigung.

4.6 Für gewählte Vertreter der Schulkonferenz besteht wechselseitig die Möglichkeit, bei regelmäßiger Konferenzteilnahme für das laufende Schuljahr, an der Internen Konferenz und Sonderkonferenzen oder Elternratskonferenzen teilzunehmen.

5. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Schule ist eine Stätte des gemeinsamen Lernens und der Begegnung. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt. Das gilt auch für Wahlpflichtunterricht, wenn sich ein Schüler oder eine Schülerin für die Teilnahme entschieden hat.

Versäumnisse und Beurlaubungen

5.1 Bei Versäumnis des Unterrichtes oder einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung infolge Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse ist der Grund des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tage mündlich und unmittelbar nach Ablauf der versäumten Zeit in Form einer schriftlichen Entschuldigung dem Klassenlehrer mitzuteilen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen. Ab der 11. Klasse gilt eine schriftliche Entschuldigung für maximal zwei Tage, darüber hinaus muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Höhere unentschuldigte Fehlzeiten (mehr als sieben Tage) und dauerhaftes, mehr als 12-maliges verspätetes Erscheinen, ziehen einen schriftlichen Verweis nach sich.

5.2 Eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und zeitlich begrenzt. Sie erfolgt für den Sportunterricht aufgrund eines ärztlichen Attestes. Eine Befreiung von verbindlichen Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

5.3 Die Schüler und Schülerinnen können nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden, und zwar bis zu einem Tag vom Klassenlehrer, in allen anderen Fällen von der Schulleitung. Für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien können Beurlaubungen nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. Der begründete Beurlaubungsantrag ist rechtzeitig bei der Schulleitung einzureichen. Wird die Beurlaubung eines Schülers für einen Erholungsaufenthalt notwendig, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

5.4 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat eine schriftliche Missbilligung durch die Lehrerkonferenz und eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zur Folge. Im Wiederholungsfall kann der Anspruch auf eine Leistungsbeurteilung erlöschen und der Schüler oder die Schülerin ggf. von der Schule entlassen werden.

So erreichen Sie uns:
Hiberniaschule
Holsterhauser Straße 70
44652 Herne
Tel.: 02325 919-0
Fax.: 02325 919-232
www.hiberniaschule.de
info@hiberniaschule.de



- 5.5 Besondere Schulveranstaltungen, u.a. Klassenfahrten, Schauspiele, Wandertage, Projekte, Praktika und andere Unterrichtsveranstaltungen für Schüler und Lehrer gehören zum Unterricht und sind somit Pflichtveranstaltungen.
- 5.6 Klassenfahrten werden im Einvernehmen mit den Eltern geplant. Die Planung soll im voraus für das ganze Schuljahr erfolgen, damit die Eltern über die zu erwartenden Kosten rechtzeitig unterrichtet sind.
- 5.7 Besondere gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers sind dem verantwortlichen Lehrer rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.8 Die Schüler und Schülerinnen sind auch während der Teilnahme an Klassenfahrten, Wandertagen, Projekten und Praktika im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen gegen Unfallfolgen versichert.

6. Ferien und schulfreie Tage

- 6.1 Die Ferientermine und die schulfreien Tage sind wie die der staatlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die beweglichen Ferientage und die Fortbildungstage des Kollegiums werden jährlich neu festgesetzt.
- 6.2 Werden in besonderen Situationen durch staatliche oder städtische Behörden Anordnungen für die staatlichen Schulen getroffen (z. B. bei Smog oder Glatteis), so schließt sich die Hiberniaschule diesen Anordnungen an.

7. Ordnungsmaßnahmen

- 7.1 Der Lehrer wählt geeignete Erziehungsmittel in Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation sowie des Alters und der Persönlichkeit des Schülers oder der Schülerin. Bei häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder einer Schülerin soll der Lehrer frühzeitig ein persönliches Gespräch mit den betroffenen Eltern führen. Schwerwiegende Erziehungsmaßnahmen sind mit den Eltern abzustimmen. Eltern können zu den Gesprächen Vertreter des Elternrates dazubitten.
- 7.2 Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- 7.3 Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.
- 7.4 Kollektivmaßnahmen sind nicht zulässig, es sei denn, dass das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler und jeder einzelnen Schülerin zuzurechnen ist.
- 7.5 Wenn die genannten erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen, kommen Ordnungsmaßnahmen in Betracht. Sie können bei grober Pflichtverletzung eines Schülers angewandt werden, insbesondere bei Vernachlässigung der Pflichten, bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung.
- 7.6 Ordnungsmaßnahmen dienen dem Schutz beteiligter Personen und Sachen sowie der Gewährleistung eines geordneten Unterrichts durch die Schule. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
- 7.7 Ordnungsmaßnahmen beschließt die Lehrerkonferenz.
- 7.8 Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 7.8.1 der schriftliche Verweis,
 - 7.8.2 die Überweisung in die parallele Klasse,
 - 7.8.3 der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen oder länger und von sonstigen Schulveranstaltungen, in dringenden Fällen vorab durch die Schulleitung,
 - 7.8.4 die Androhung der Entlassung von der Schule,
 - 7.8.5 die Entlassung von der Schule.
- 7.9 Vor dem Beschluss über die Entlassung müssen der Elternrat, Schülerrat und bei nichtvolljährigen Schülern und Schülerinnen außerdem die Erziehungsberechtigten angehört werden.

So erreichen Sie uns:

Hiberniaschule
Holsterhauser Straße 70
44652 Herne

Tel.: 02325 919-0
Fax.: 02325 919-232

www.hiberniaschule.de
info@hiberniaschule.de



8. Vorzeitiger Abgang

- 8.1 Eine Abmeldung sollte nach Möglichkeit nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Sie ist schriftlich vorzunehmen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Eltern werden gebeten, rechtzeitig vorher mit dem Klassenlehrer zu sprechen und die neue Ausbildungsstätte anzugeben.
- 8.2 Der Abgang eines Schülers oder einer Schülerin und das damit verbundene Ausscheiden der Eltern aus dem „Schulverein der Hiberniaschule e. V.“ entbindet die Eltern nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Entlehene Gegenstände wie Bücher und Musikinstrumente sind zurückzugeben oder werden in Rechnung gestellt.
- 8.3 Wer vorzeitig die Schule verlässt erhält ein Abgangszeugnis. Zum weiteren schulischen Fortgang werden Hilfestellungen angeboten.

9. Zeugnisse / Prüfungen

- 9.1 Alle Schüler und Schülerinnen erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis, das die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder in charakterisierender Form unterrichtet. Das Zeugnis enthält ab der 10. Klasse zusätzlich eine Note: bei der Benotung werden die Maßstäbe der staatlichen Schulen angelegt. Prüfungszeugnisse enthalten nur Noten oder Punkte. Vor den Abschlussprüfungen werden Notenzeugnisse nur auf schriftlichen Antrag bei einem vorzeitigen Abgang von der Schule ausgestellt.
- 9.2 Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von dem Zeugnis Kenntnis genommen haben. Das unterschriebene Zeugnis wird zu Beginn des neuen Schuljahres dem Klassenlehrer vorgelegt.
- 9.3 Die Abschlussprüfungen werden gemäß der Ordnung an der Hiberniaschule, zuletzt geändert am 19.07.2007, entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs, in Übereinstimmung mit der APO-BK, Anlage A und B in der jeweils aktuellen Fassung abgenommen. Für die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. Fachhochschulreife (Fachabitur) gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung: BASS 19-11 Nr. 1.1/1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildung - APO-WbK) vom 23. Februar 2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007.

10. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet u.a. nach bestandener Prüfung mit den möglichen Abschlüssen:

- 10.1 mit Beendigung des 12. Schuljahres (Berufsabschluss, FOR, HS 10 oder HS)
- 10.2 mit Beendigung des 13. Schuljahres (FHSR)
- 10.3 mit Beendigung des 14. Schuljahres (allgemeine Hochschulreife)
- 10.4 oder wenn die Erziehungsberechtigten den Schüler fristgerecht schriftlich abmelden;
- 10.5 oder wenn der Schüler oder die Schülerin die Probezeit nicht bestanden hat;
- 10.6 oder wenn der nicht schulpflichtige Schüler oder die nicht schulpflichtige Schülerin ununterbrochen längere Zeit unentschuldig fehlt;
- 10.7 oder wenn der Schüler aufgrund von Ordnungsmaßnahmen entlassen wird.

Herne, im Dezember 2009 für das Lehrerkollegium: [Signature]

für den Vorstand: [Signature] für die Schulkonferenz: [Signature]